

Zeitschrift: Puls : Monatsheft der Gruppen IMPULS + Ce Be eF
Herausgeber: IMPULS und Ce Be eF : Club Behinderter und Ihrer FreundInnen (Schweiz)
Band: 22 (1980)
Heft: 10: Solidarität mit geistig Behinderten

Rubrik: Regionalgruppen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

regional- grup- pen

Existentielle äusserungen der arbeitsgruppe (ag) politik

Existentiell deshalb, weil wir hier 5 leute in Zürich in einem restaurant sitzen und darüber diskutieren, was wollen wir und was sollen wir. Die mitgliederzahl unserer ag beläuft sich auf 16 personen, was eigentlich als viel bezeichnet werden kann. Nun, 5 entschuldigten sich und sechs sind vielleicht im zürcher gasnebel verschwunden.

Politik ist, das wurde im letzten puls eindeutig festgestellt, für jedermann/frau wichtig, um die eigenen anliegen, in welcher form auch immer, anzubringen. Wir gründeten unsere ag politik um in die politik in unserem lande einfluss zu nehmen. Wir haben das IVH, die EL und die hilfsmittelversorgung gelesen und teilweise diskutiert. Wir beschlossen darauf, eine petition im jahr des behinderten 1981 zu lancieren und einigten uns auf eine hilfsmittelpetition, welche wir im folgenden im wortlaut veröffentlichen werden. (siehe kasten)

Doch nun kommt ein problem. Wir sind zur zeit 5 leute und wir fühlen uns ausserstande, von uns aus diese petition zu lancieren, da wir auf eidgenössischer ebene, um überhaupt politisch ins gewicht zu fallen, mindestens 30'000 unterschritten brauchen. Wir sind also auf die breite unterstützung der mitglieder vom CeBeeF angewiesen. Wir hoffen noch einmal auf euch und bitten euch, uns eure meinung zu schreiben, was ihr von dieser petition haltet. Sendet eure stellungnahmen an die unten angeführte kontaktadresse bis ende oktober. Ebenso bitten wir euch, aktiv bei uns mitzuarbeiten oder für uns unterschritten zu sammeln. Die bögen werden ca. februar 1981 aufliegen.

Wir hoffen an unserer nächsten sitzung im volkshaus in Zürich am 1. november 1980 um 14.00 uhr möglichst viele neue gesichter zu sehen und neue ideen zu hören.

Arbeitsgruppe politik

Kontaktadresse: Paul Ottiger, Sentimattstrasse 13, 6003 Luzern, Tel: 041 / 22 09 82

PETITION ZUR ERLEICHTERUNG DER SOZIALEN EINGLIEDERUNG VON BEHINDERTEN

Wir fordern den bundesrat und die vereinigte bundesversammlung auf, gestützt auf das bundesgesetz über die invalidenversicherung (IVG), art. 21, abs. 2 und art. 21 bis, abs. 2.

Der versicherte, der infolge seiner invalidität für die fortbewegung, für die herstellung des kontaktes mit der umwelt oder für die selbstsorge kostspieliger geräte bedarf, hat im rahmen einer vom bundesrat aufzustellenden liste ohne rücksicht auf die erwerbsfähigkeit anspruch auf solche hilfsmittel.

Den art. 9 in der verordnung über die abgabe von hilfsmitteln durch die invalidenversicherung (HVI)

- 1. Der versicherte hat anspruch auf vergütung der ausgewiesenen invaliditätsbedingten kosten für besondere dienstleistungen, die von dritten erbracht werden und anstelle eines hilfsmittels notwendig sind, um den arbeitsweg zu überwinden oder den beruf auszuüben.*
- 2. Der monatliche höchstbetrag der vergütung entspricht der höhe der hilflosenentschädigung bei hilflosigkeit schweren grades.*

durch folgenden wortlaut zu ersetzen:

Neu HVI art. 9:

- 1. Der versicherte hat, ohne rücksicht auf die erwerbsfähigkeit, anspruch auf vergütung der ausgewiesenen invaliditätsbedingten mehrkosten für dienstleistungen, die von dritten erbracht werden.*

*